Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[02] 2022** vom 02. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 7. Juni 2021 zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt in Bezug auf Alkoholkonsumverbot, zuletzt geändert am 15. Dezember 2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 7. Juni 2021, zuletzt geändert am 15. Dezember 2021

In Nr. 2 der Allgemeinverfügung, letzter Satz, wird das Datum „12. Januar 2022“ durch das Datum „9. Februar 2022“ ersetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 12. Januar 2022 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 12. Januar 2022.

Hinweise:

1. Die Anordnung ist gemäß § 28a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder (0911) 974-14 70.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 12. Januar 2022, STADT FÜRTH
Im Auftrag
Tölk, Verwaltungsdirektor

Führerschein ungültig

Der am 17. Juni 1999 von der Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klassen A1+B+BE+CE79+C1+C1E+L+M, Führerschein-Nummer B6100022541, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 7. Januar 2022, STADT FÜRTH
Gleißner, Straßenverkehrsamt

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Februar 2022** wird die **I. Vierteljahresrate 2022** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.** Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Tel. (0911) 974-1410, -1413, -1415,-1416, -1422, -1423 und -1424.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 17. Januar 2022, STADT FÜRTH
i.A.
Dr. Stefanie Ammon, berufsm. Stadträtin

Berichtigung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 27.12.2021

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags (EBS) vom 27.12.2021 (Amtsblatt Nr. 1 vom 19. Januar 2022, Seite 33) wird wie folgt berichtigt:

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[02] 2022** vom 02. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

In der unter § 1 enthaltenen Anlage (Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS) muss es bei den Teilüberschriften
Parkflächen statt „1." richtig „2.",
bei Gehwege/Radwege statt „2." richtig „3.",
bei Verkehrsberuhigte Bereiche statt „3." richtig „4.",
bei Randsteine statt „4." richtig „5.",
bei Betoneinfassungen statt „5." richtig „6.",
bei Begrünung statt „6." richtig „7."
und unter der Ziffer „B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen" bei Mischwasserkanal (anteilig) €lfdm Kanallänge in der untersten Zelle statt „-,-" richtig „279,83" und bei Regenwasserkanal (anteilig) €lfdm Kanallänge in der untersten Zelle statt „-,-" richtig „276,27" heißen.

Fürth, den 24. Januar 2022, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung des Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBI. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung des Jugendrates

Der Jugendrat tritt als überparteiliche, gewählte Interessensvertretung für die Anliegen der Jugend der Stadt Fürth ein. Er arbeitet mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung so zusammen, so dass eine bestmögliche Vertretung der Jugend gewährleistet wird.

§ 2 Jugendrat

1) In der Stadt Fürth besteht ein von der Jugend direkt gewählter Jugendrat.
2) Der Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen zwölf und 21 Jahren in den Jugendrat gewählt werden, wobei das 21. Lebensjahr am ersten Tag der Wahlwoche noch nicht vollendet sein darf.
3) Den gewählten Mitgliedern stehen mit der bzw. dem Kommunalen Jugendpfleger/in und dem 1. Vorstand des Stadtjugendrings zwei beratende Mitglieder zur Seite.
4) Die Amtsperiode des Jugendrats beträgt 2 Jahre.
5) Die Adresse des Jugendrats ist die der Agentur für Demokratie und Jugendbeteiligung, Waagstraße 3, 90762 Fürth (Geschäftsstelle).

§ 3 Aufgaben und Rechte

1) Der Jugendrat hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Fürth zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und sich für diese einzusetzen.
2) Der Jugendrat unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die Jugendlichen in Fürth betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Fürth fallen.
3) Der Jugendrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister, an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu jugendrelevanten Angelegenheiten heranzutragen. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen, Stadtratsgruppen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben. Unabhängig davon hat der Jugendrat die Möglichkeit, über den Stadtjugendring Anträge in den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten einzubringen.
4) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Jugendrates sind innerhalb von vier Monaten von der Verwaltung, dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen zu behandeln und zu beantworten. Der Jugendrat ist zu informieren, wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.
5) Die Geschäftsstelle des Jugendrats erhält entsprechend der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat festgelegten Ladungsfristen Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Hinzugerechnet werden jeweils der Sitzungstag sowie der Tag, an dem die Geschäftsstelle die Post erhält.
6) Bei der Behandlung von Anträgen des Jugendrats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die jungen Mitbürger/innen sind, kann dem Jugendrat im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Ein entsprechender Antrag muss unverzüglich nach Kenntnisnahme der Tagesordnung an den Oberbürgermeister gestellt werden.
7) Der Jugendrat Fürth kann sich über die Geschäftsstelle über jugendrelevante Themen bei den städtischen Dienststellen informieren, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Beteiligungsprojekte durchgeführt werden können.
8) Der Jugendrat kann auf Antrag beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, die ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwenden, um im Rahmen dieser, eigene Veranstaltungen durchzuführen. Die Verwendung der Mittel ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nachzuweisen.
9) Die Tätigkeit des Jugendrates ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates, seiner Arbeitsgruppen und an Gesprächen dieser Gremien mit kommunalen oder staatlichen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 Nr. 1 und 2 erhält jedes stimmberechtigte Ratsmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt je Sitzung Euro 7,50, jedoch höchstens Euro 150 jährlich. Der/Die Jugendratsvorsitzende erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von Euro 20,00, sein/e Stellvertreter/in erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von Euro 10,00.

§ 4 Pflichten

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[02] 2022** vom 02. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

1) Die gewählten Mitglieder des Jugendrats verpflichten sich, das Amt für die Amtszeit von zwei Jahren auszuüben.
2) Der Jugendrat stellt sich auf dem jährlich stattfindenden Fürther Jugendforum vor und nimmt sich den dort gestellten Forderungen der Jugendlichen an.
3) Der Jugendrat erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er stellt diesen auf dem Fürther Jugendforum vor.

§ 5 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen zum Jugendrat richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Die Stadt Fürth wird eine Wahlordnung erlassen, in der die Einzelheiten geregelt sind.
1) Jede und jeder Einwohner/in der Stadt Fürth, die bzw. der das zwölfte aber noch nicht das 21. Lebensjahr am ersten Tag der Wahlwoche vollendet hat, ist bei der Wahl des Jugendrats wahlberechtigt.
2) Jede und jeder Einwohner/in der Stadt Fürth, die bzw. der das zwölfte aber noch nicht das 21. Lebensjahr am ersten Tag der Wahlwoche vollendet hat, ist zum Mitglied des Jugendrats wählbar.
3) Möchte jemand für den Jugendrat kandidieren, so teilt sie/er dies fristgerecht laut Wahlordnung der zuständigen Fachkraft im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit.
4) Wahlberechtigte haben bei der Wahl 15 Stimmen, die sie auf die Kandidierenden verteilen können; dabei haben sie die Möglichkeit, Kandidierenden bis zu drei ihrer insgesamt 15 Stimmen zu geben.
5) Die Stimmabgabe erfolgt online und in Wahllokalen. Die Art und Örtlichkeit legt die Stadt Fürth, Amt für Kinder Jugendliche und Familien rechtzeitig vor dem jeweiligen Wahlstichtag fest.
6) Die 15 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt.
7) Die Wahl wird federführend vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation und mit Unterstützung der entsprechenden Fachämter vorbereitet und durchgeführt.

§6 Amtshindernisse; vorzeitige Beendigung des Amtes

1) Der Mitgliedschaft im Jugendrat stehen eine Amtsunfähigkeit i. S. v. § 45 StGB, sowie ein Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt während der Amtsperiode entgegen. Die Begründung eines Zweitwohnsitzes in Fürth genügt nicht zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im Jugendrat.
2) Wer sich geplant und vorhersehbar länger als drei Monate dauerhaft im Ausland aufhält, wird für die gesamte Dauer des Aufenthalts vom ersten Nachrücker vertreten. Verlängert sich ein Auslandaufenthalt, der ursprünglich weniger als drei Monate dauern sollte, über drei Monate hinaus, so erfolgt die Vertretung durch den ersten Nachrücker ab Bekanntwerden der Tatsache, dass der Dreimonatszeitraum überschritten wird.
3) Der Jugendrat kann auf Antrag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedes vor dem regulären Ablauf der Wahlperiode endet, wenn es ohne triftigen Grund an mindestens drei Sitzungen des laufenden Jahres nicht teilgenommen hat. An seine Stelle tritt der oder die Listennachfolger/in. Ein triftiger Grund liegt zum Beispiel bei Krankheit (mit ärztlichem Attest), schulischen Veranstaltungen oder beruflichen Verpflichtungen vor.
4) Weitere mögliche Amtshindernisse und vorzeitige Beendigungen des Amtes sind in der vom Jugendrat zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7 Organe und Zusammensetzung

Der Jugendrat setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:
1) Plenum (mit kommunalem Jugendpfleger/in und 1. Vorstand des Stadtjugendrings als ständige beratende Mitglieder)
2) Vorstand
3) Arbeitsgruppen

§ 8 Plenum

Das Plenum des Jugendrats ist das höchste beschlussfassende Organ. Es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendrats, sowie den beratenden Mitgliedern im Sinne des § 7 Nr. 1, welche kein Stimmrecht haben. Der Geschäftsgang ist in der Geschäftsordnung zu regeln (siehe § 11).

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
2) Die Mitglieder des Jugendrats wählen aus ihrer Mitte die bzw. den Vorsitzende/n und die bzw. den Stellvertretende/n Vorsitzenden jeweils mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
3) Der Vorstand vertritt den Jugendrat nach außen und beruft den Jugendrat zu seinen Plenarsitzungen ein.
4) Der Vorstand sitzt den Plenarsitzungen vor und leitet diese. Er wird bei seinen Tätigkeiten von der Geschäftsstelle unterstützt.
5) Aus triftigem Grund kann der Jugendrat dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands das Misstrauen aussprechen, indem er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt. Ein triftiger Grund liegt zum Beispiel bei unentschuldigtem Fehlen (siehe auch § 6 Abs. 3) vor.

§ 10 Arbeitsgruppen

1) Der Jugendrat kann Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Bildung und Auflösung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
2) Die Arbeitsgruppen können weitere Personen, die nicht dem Jugendrat angehören, an den Beratungen beteiligen. Außenstehende Personen, die nicht der Verwaltung angehören sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf interne, nicht allgemein zugängliche Informationen zu verpflichten.

§ 11 Geschäftsgang

1) Plenarsitzungen finden fünf Mal im Jahr statt. Arbeitsgruppen können sich davon unabhängig anlassbezogen treffen.
2) Plenarsitzungen finden im großen Sitzungssaal des Fürther Rathauses statt.
3) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4) Die Plenarsitzungen des Jugendrats

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[02] 2022** vom 02. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

sind öffentlich, jede/r darf daran teilnehmen und Anträge einreichen.
5) Der Jugendrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten. Die Zugangsdaten werden von der Geschäftsstelle veröffentlicht.
6) Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang nach der vom Jugendrat zu beschließenden Geschäftsordnung. Der Beschluss bedarf der zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Einbindung in die Stadt Fürth

Dem Jugendrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. Diese ist im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien verortet. Sie soll insbesondere Ansprechpartner/in und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Jugendrat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und pädagogisch begleiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
Vorstehende Satzung des Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat wurde vom Stadtrat am 15.11.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 15. November 2021, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE und Carport;
Grundstück: Alte Reutstraße 11811, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nr. 92/53, 92/22

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 310 a wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen

Befreiungen

für:
I. Überschreitung der Baugrenzen
II. Überschreitung der Geschossigkeit
III. Überschreitung der Geschoßflächenzahl
erteilt.

Begründung:

I. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen werden in geringfügig überschritten.
II. Die Zahl der Vollgeschosse ist mit zwei vorgegeben und wird mit drei befürwortet.
III. Die Geschossflächenzahl ist mit 0,8 vorgegeben und wird mit 0,92 befürwortet.
zu I., II. und III.:
Die Erhöhung der Zahl der Vollgeschoße und von Geschoßflächenzahlen tangieren keine Nachbarschützenden Belange, da es zu keinen Verschattungen oder Verstößen des Gebotes der Rücksichtnahme, keine Beeinträchtigungen in Bezug auf Belichtung und Besonnung, kommt und ist mit den öffentlichen Interessen (Wohnraumverdichtung) vereinbar. Zudem fügt es sich in die angrenzende mehrgeschossige Bebauung ein und ist somit städtebaulich vertretbar.
Die Überschreitung durch das 3. Vollgeschoss beträgt ca. 137,38 m²
Die Fläche der Überschreitungen der Geschossenflächenzahl beträgt ca. 81,24 m²
Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung
hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:
15 x Fläche x Nutzen
I. Der Wert des Nutzens Mindestgebühr = 40 Euro
II. Der Wert des Nutzens 15 x 137,38 m²(Fläche) x fünf Euro = 10.378,50 Euro
III. Der Wert des Nutzens 15 x 81,24 m²(Fläche) x fünf Euro = 6.093,00 Euro
Der Gesamtwert des Nutzens aus II. und III. ergibt damit 16.471,50 Euro. Die daraus resultierende Befreiungsgebühr entspricht zehn Prozent der Summe und beträgt 1.647,15 Euro.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,** Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach,** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[02] 2022** vom 02. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).
Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Trafostation Typ UF2742 (Betonmodulbauweise) mit den Abmessungen B=2,70 x L=4,18 x H=3,57m inkl. Versickerungsschacht mit Kiespackung;
Grundstück: Im Stöckig 137, Gemarkung Ronhof, Flur-Nr. 173/18
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die
Baugenehmigung
für oben genanntes Bauvorhaben.
Abweichungen
von Art. 6 BayBO
1. Abs. 3 Überdeckungen von Abstandsflächen der Trafostation bei den Häusern „Im Stöckig HsNr. 136 + 138“.
Begründung:
Das Trafogrundstück liegt im nordwestlichen Bereich, so dass Verschattungen der Häuser „Im Stöckig HsNr. 136 + 138“ auf Flur 173 nicht möglich sind. Es fallen auch Abstandsflächen der Häuser „Im Stöckig HsNr. 136 + 138“ auf das Trafogrundstück, so dass von einer Pattsituation ausgegangen wird.
Trafostationen sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume die nach Errichtung nur zu Wartungszwecken begangen werden, so dass von ihnen im Normalbetrieb keine Emissionen ausgehen. Zudem dienen Trafostationen der öffentlichen Stromversorgung und somit dem Gemeinwohl.
Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Der Wert des Nutzens ist so gering, dass lediglich die Mindestabweichungsgebühr von 75,00 Euro in Rechnung gestellt wird.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,** Postfachanschrift: P**ostfach 6 16, 91511 Ansbach,** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 106, eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen
Alexandra Kunze – Maximilian Schmidbauer, Fürth; Lisa Zipser – Daniel Büschel, Fürth; Katharina Schmidt – Tassio Meyer zu Düttingdorf, Fürth; Andrea Kellner – Kevin Knäbel, Fronmüllerstr. 185; Catrin Oltmanns – Martin Loos, Wilhelmshavener Str. 46.

Eheschließungen
Es wurden keine Eheschließungen gemeldet.

Geburten
Maja und Zoran Vučenović, Sohn Neven, Fürth; Simona Andreea und Răzvan Petru Alin Ritea, Sohn Patrick Răzvan, Nürnberg; Jasmina Khan und Pir Munir Shah, Sohn Sannan Rayan Shah, Am Grünerpark 15; Linda und Manuel Lenhardt, Tochter Helene, Ammerndorf; Petra und Strahinja Bućan, Sohn Damian, Fürth; Adriana und Roland Isaku, Tochter Lana, Komotauer Str. 2; Almina und Kunus Icli, Tochter Amine; Atiye und Enis Burak Kazancioglu, Sohn Ediz, Königsberger Str. 33; Tina Meketzer und Andreas Gnad, Sohn Hannes Gnad; Edis Deniz und Kurtul Yilmaz, Sohn Mete, Bernhard-von-Weimar-Str. 7; Ndacuma Nina Chivai Rafael und Leonel José Rafael, Sohn Kevin Rafael, Theresienstr. 22; Hend Mohamed Salaheldin Mohamed Matar und Mohamed Ahmed Hamdy Abdelrazek Hanout, Sohn Elias Hanout, Finkenschlag 39; Francesca Brodzinski, Tochter Selenia Miley, Neustadt an der Aisch; Griselda Meka und Ismail Fatia, Tochter Juna Fatia, Komotauer Str. 32; Adriana Gjata und Christos Aidaris, Tochter Emmanuela Aidari, Nürnberg; Ekaterina und Anton Rischnjak, Tochter Mira, Adelsdorf; Emina und Irnes Zenkovič, Tocher Medina, Zirndorf; Bettina und Erhan Seyhan, Sohn Sami, Fürth; Iram Shoukat und Muhammad Ali, Tochter Fajar Ali, Herrnstr. 89; Melis Moumin und Rasim Impraim, Tochter Meral Impraim, Nürnberg; Iris Neugebau-er und Christian Plaza-Bartsch, Tochter Olivia Neugebauer, Ro-bert-Schumann-Str. 2; Julia und Frank Sandhöfer, Tochter Rosalie, Fürth-Vach; Katarzyna und Pawel Saternus, Tochter Wiktoria Oliwia, Simonstr. 48; Karina de Almeida Moura, Sohn Alessandro Manuel, Großhabersdorf; Andrea und Georgios Rompies, Söhne Titos Minas und Gerasimos Maximos, Nürnberg.

Sterbefälle
Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung.

BESTATTUNGEN Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

☎ 0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15
Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS FÜRTH SEIT 1890
SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

HITZ marmor granit
freundlich • preiswert • professionell

grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel
friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
seit 1906
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner